

## 10.) Tipps zur Vermeidung der Unfallflucht

Der Vorwurf des unerlaubten Entfernens von der Unfallstelle ist ein häufiger Vorwurf in Ermittlungs- oder Strafverfahren. Mehr als 50 000 Autofahrer werden jährlich in der Bundesrepublik wegen „Verkehrsunfallflucht“ bestraft. Immer wieder reagieren die Autofahrer nach Unfällen falsch. Erschreckend häufig ist nach wie vor der Irrglaube verbreitet, dass das Hinterlassen eines Zettels oder einer Karte mit Angaben zur Person und zum Fahrzeug nach einem Unfall ausreichen würde, die Strafbarkeit zu vermeiden. Auch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass gestresste Autofahrer, um einen sonst hinter sich entstehenden Verkehrsstau zu vermeiden, zunächst einmal „um den Block“ fahren, um dann einen Parkplatz zu suchen und zu Fuß an die Unfallstelle zurückzukehren. Der betroffene Autofahrer ist dann verblüfft, wenn er später vom Richter hört, dass er einerseits gar nicht so weit hätte wegfahren dürfen und andererseits es für ihn auch keine Entschuldigung darstellt, wenn er später feststellen musste, dass der Geschädigte (weil es ihm zu lange dauerte) weggefahren ist.

**Tipp:** Nach § 142 Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird jeder Unfallbeteiligte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der sich vom Unfallort entfernt, ohne seine gesetzliche Offenbarungs- oder Wartepflicht zu erfüllen. **Unfallbeteiligter ist dabei jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.** Es reicht dabei die reine Möglichkeit einer unmittelbaren Unfallverursachung aus, wie sich aus den Worten "beigetragen haben kann" ergibt.

Wann ein unerlaubtes Entfernen vom „Unfallort“ - d.h. von der Stelle, an der sich der Unfall ereignet hat und die beteiligten Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind, samt der unmittelbaren Umgebung - vorliegt, wird von der Rechtsprechung nicht sehr einheitlich beantwortet. Während ein Oberlandesgericht beispielsweise davon ausging, dass man sogar 200-250 m weiterfahren darf, wenn man noch in Sicht- und Rufkontakt mit dem Geschädigten steht, hat der Bundesgerichtshof in einem Fall entschieden, dass allenfalls ein bloßes Weiterfahren in den Grenzen des Bremsweges sowie das Ausrollen lassen des Kfz zulässig sei, wobei die sogenannte Schrecksekunde zu berücksichtigen sei. Die Bandbreite der Rechtsprechung zeigt, dass es eine metermäßige Mindestdistanz für dieses "Unerlaubte Entfernen vom Unfallort" nicht gibt. Entscheidend ist, ob sich der Autofahrer in einer solchen Weise von der Unfallstelle abgesetzt hat, dass ein Zusammenhang mit dem Unfall nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist. Wenn sich beispielsweise ein Unfall vor der eigenen Haustür des Autofahrers ereignet und dieser schnell in seiner Wohnung verschwindet, ist er für den Geschädigten nicht mehr ohne weiteres erkennbar und erreichbar. Dies ist nicht erlaubt.

Man darf also nicht sofort weggehen, auch nicht um "eben mal" Kugelschreiber und Papier zu holen, es sei denn, der Geschädigte wäre damit einverstanden.

**Tipp:** Die Anwesenheit der eigenen Person, also man selbst, ist zwingend notwendig; auch das Kraftfahrzeug des Unfallbeteiligten muss für eine gewisse Dauer dort bleiben, damit unter Umständen die Art der (womöglichen) Unfallbeteiligung geklärt werden kann. Darüber hinaus muss der Unfallbeteiligte nur angeben, dass er an einem Unfall beteiligt sein kann. Mehr braucht er für die Erfüllung seiner Feststellungspflicht nicht zu tun. **Der Unfallbeteiligte hat hingegen keine Pflicht, aktiv bei den Ermittlungen, die der Geschädigte oder die Polizei anstellt, mitzuwirken.** Er muss auch nicht angeben in welchem Umfang und wie er an dem Unfall beteiligt war. Das Gesetz verlangt von einem Unfallbeteiligten nicht, dass er sich über seine knappe Vorstellungspflicht hinaus selbst bezichtigt. Nach dem Gesetz ist für den Unfallbeteiligten lediglich vorgeschrieben, zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an einem Unfall beteiligt sein kann, zu ermöglichen. Der Unfallbeteiligte hat also nur eine "Feststellungs-Duldungspflicht" und muss lediglich angeben, dass - aber nicht in welchem Umfang und wie - er an dem (zur Debatte stehenden) Unfall beteiligt sein kann.

**Natürlich genügt es nicht, dass man einen Zettel oder eine Karte mit Angaben zur Person und zum Fahrzeug zurücklässt.** Erstens wird dabei übersehen, dass der Zettel verloren gehen kann. Zweitens genügt es nicht, dass die Person des Fahrzeugführers anhand des Kennzeichens und dann durch Befragung des Halters ermittelt werden kann. Halter und Fahrer sind nämlich oft nicht identisch. Wenn dann der Halter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, bleibt der eigentliche Fahrer unbekannt.

**Tipp:** Wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig sämtliche Feststellungen nachträglich ermöglicht, kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz von einer Strafe absehen. "Freiwillig" werden die Feststellungen aber nur dann nachträglich ermöglicht, wenn der Täter noch nicht ermittelt ist. Beläuft sich der Fremd-Sachschaden auf mehr als 1300 Euro, handelt es sich um einen "bedeutenden" Fremd-Schaden, bei dem selbst bei nachträglicher Meldung eine Milderung der Strafe ausgeschlossen ist und zudem in der Regel als Nebenstrafe die Fahrerlaubnis entzogen wird. In derartigen - vermeintlich aussichtslosen - Fällen können durch die frühzeitige Einschaltung eines technischen Sachverständigen Zweifel hinsichtlich der Zuordnung, der unfallbedingten Höhe und der Bemerkbarkeit des Fremd-Schadens bei der Staatsanwaltschaft erweckt werden.

Durch das Tätigwerden eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts kann so erreicht werden, dass das Verfahren schon vor Anklageerhebung, oft nur gegen Zahlung einer Geldbuße, eingestellt wird.

Im Strafprozess müsste dem "Unfallflüchtigen" zur Überzeugung des Gerichts nämlich nachgewiesen werden, dass er "wissen konnte", dass es sich um einen so genannten "bedeutenden" Fremd-Sach-Schaden handelte. Es kommt somit immer auf sein "Vorstellungsbild" hinsichtlich des Umfangs des Schadens an. Häufig macht sich der technische Laie aber keine Gedanken und stellt sich gerade nicht objektive Umstände vor, die eine rechtliche Bewertung des Fremdschadens als "bedeutend" begründen.

**Tipp:** Die spätere Feststellung, dass man, als man weggefahren ist, keine Ursache für den Unfall gesetzt hat, also zivilrechtlich unschuldig ist, weil man keinen Schaden verursacht hat, schließt eine Bestrafung wegen Unfallflucht nicht aus. Ein Geschädigter hat unabhängig davon, ob der Verdächtige nun tatsächlich den Unfall schuldhaft verursacht hat oder nicht, ein Feststellungsinteresse. Er darf also auch feststellen, dass der Verdächtige unschuldig ist. Wenn man nun verhindert, dass der Feststellungsberechtigte solche Beweise sammelt, indem man wegfährt, macht man sich strafbar, auch wenn man selber den Schaden nicht verursacht hat.

Ist niemand an der Unfallstelle zu sehen, (z.B. bei einer Kollision mit einer Leitplanke oder einem geparkten Auto), muss der Unfallbeteiligte in jedem Fall eine angemessene Zeit am Unfallort warten. Die Dauer der "angemessenen" Wartezeit hängt von den Umständen (Tageszeit, Ort und Schwere, Art und der Höhe des Fremdschadens) ab. Die Rechtsprechung ist sehr uneinheitlich. So wird bei einem nächtlichen Unfall auf kaum befahrener Straße bei geringem Schaden eine Wartezeit von mindestens 30 Minuten verlangt, die sich bei größeren Schäden bis zu 90 Minuten verlängern kann. In Gerichtsentscheidungen kann man Wartezeiten von 10 Minuten bis zu mehreren Stunden finden. Im Zweifelsfall sollte jedoch mindestens 30 Minuten lang gewartet werden. Kommt in dieser Zeit niemand, so darf sich der Unfallbeteiligte entfernen, muss aber Namen und Anschrift am Unfallort hinterlassen. Außerdem muss er dem anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle die Unfallbeteiligung unverzüglich melden. Dabei muss auch die Anschrift, der genaue Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des eigenen Fahrzeugs (auch das Kennzeichen des/der anderen Unfallbeteiligten) angeben sowie auf Wunsch die notwendigen Feststellungen ermöglicht werden. Eine solche nachträgliche Meldung muss auch vornehmen, wer sich berechtigt vom Unfallort entfernt hat (z. B. um einen Verletzten ins Krankenhaus zu bringen).

**Tipp:** Durch eine längst überfällige Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht jetzt die in der Vergangenheit ausgeübte Strafbarkeit von Autofahrern wegen Unfallflucht eingeschränkt (Urteil vom 19.03.2007 - Az. 2 BvR 2273/06 -). In Abweichung zu der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat das Bundesverfassungsgericht jetzt klar gestellt, dass das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort, also das Entfernen in Unkenntnis des Unfalls, dem berechtigten oder entschuldigten Entfernen nicht gleichzusetzen ist. Wer also nach einem Unfall zunächst unabsichtlich weiterfährt, dann aber - nachdem er den Unfall bemerkt hat oder darauf aufmerksam gemacht wurde - nicht unverzüglich die Feststellung seiner Personalmöglichkeiten ermöglicht macht sich daher nicht wegen Unfallflucht strafbar. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde der Wortlaut des § 142 Abs. 2 Nr.2 StGB durch bisherige anderslautenden Spruchpraxis des BGH unzulässig ausgedehnt.

**Tipp:** Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen droht insbesondere der Verlust des Versicherungsschutzes. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollte daher frühzeitig der Rat eines im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden. Keinesfalls ist es empfehlenswert auf eigene Faust eine Einlassung zum Tatvorwurf gegenüber der Polizei abzugeben. Näheres hierzu erfahren Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik **10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren.**